

BVGer E-2426/2020 vom 5. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2426_2020

FR: TAF E-2426/2020 du 5 juin 2024

IT: TAF E-2426/2020 del 5 giugno 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzu- treten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (ein- schliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die un- richtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachver- halts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E-2426/2020 Seite 9

E. 3.1

Dem in der Beschwerde gestellten Antrag auf Bekanntgabe des Spruchkörpers unter Vorbehalt allfälliger Wechsel bei Abwesenheiten hat das Gericht bereits mit Zwischenverfügung vom 5. Juni 2020 entsprochen. An diesem Spruchkörper wurde zwischenzeitlich eine Änderung vorge- nommen. Diese Anpassung erfolgte aufgrund objektiver und im Voraus be- stimmter Kriterien (vgl. Art. 31 Abs. 3 des Geschäftsreglements für das Bundesverwaltungsgericht [VGR, SR 173.320.1] vom 17. April 2008). Als objektive Kriterien in diesem Sinne gelten Amtssprache, Beschäftigungs- grad, Belastung durch die Mitarbeit in Gerichtsgremien, Vorbefassung, Kammerzuständigkeit, Austritt, Erweiterung des Spruchkörpers, Ausstand, enger Sachzusammenhang, Abwesenheit sowie Ausgleich der Belas- tungssituation.

E. 3.2

Für die Zuteilung der Spruchkörper des Bundesverwaltungsgerichts ist das jeweilige Kammer- beziehungsweise Abteilungspräsidium zuständig (Art. 25 Abs. 5 Bst. b, Art. 31 und Art. 32 des Geschäftsreglements vom 17. April 2008 für das Bundesverwaltungsgericht [VGR, SR 173.320.1]; vgl. Grundsatzurteil D-3946/2020 vom 21. April 2022 E. 4.4).

E. 4.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben. Diese sind vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kas- sation der vorinstanzlichen

Verfügung zu bewirken.

E. 4.2

Zunächst wird gerügt, das SEM habe dem Beschwerdeführer nur mangelfhaft Akteneinsicht gewährt, und beantragt, es sei ihm Einsicht in die gesamten Akten der Vorinstanz, insbesondere in die Aktenstücke A5, A14, A17, A18, A19, A20, A24, A26, A30, A32, A39, A41 und A44, sowie in die Akten seines Bruders F._____ zu gewähren und nach vollständig gewährter Akteneinsicht eine angemessene Frist zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung zu setzen. Dieser Antrag wurde in der Verfügung vom 17. März 2022 behandelt. Sein Gesuch um Einsicht in die Aktenstücke A2, A3, A8, A9, A21, A27, A31, A33, A34, A36, A41, A44 und A48 wurde abgewiesen. Das Gesuch um Einsicht in die restlichen Aktenstücke sowie in die Akten seines Bruders F._____ wurde gutgeheissen und er erhielt die Gelegenheit, innert Frist eine Beschwerdeergänzung einzureichen. Mit der erst auf Beschwerdeebene erfolgten Offenlegung der Akten A5, A14, A17, A18, A19, A20, A24, A26, A30, A32 und A39 wurde das Akteneinsichtsrecht gemäss Art. 26 ff. VwVG verletzt; allerdings handelt es sich

E-2426/2020 Seite 10 um eine bloss geringfügige Verletzung dieses Rechts, welche mit der Edition auf Beschwerdestufe und der Möglichkeit zur Beschwerdeergänzung als geheilt betrachtet werden kann. Eine Aufhebung der Verfügung und Rückweisung der Sache (vgl. Beschwerdebeurteilung S. 8) rechtfertigt sich nicht, zumal in den Beschwerdeeingaben nichts geltend gemacht wird, was eine Rückweisung rechtfertigen könnte. Inwiefern die erfolgte Heilung auf Beschwerdeebene relevant für den Kostenentscheid ist, ist im Kostenpunkt zu beurteilen.

E. 4.3.1

Der Beschwerdeführer beanstandet, die Vorinstanz habe den rechts- erheblichen Sachverhalt nicht hinreichend erstellt und seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie seinen Gesundheitszustand nicht vollständig und korrekt abgeklärt habe. Mittels eines fachärztlichen Gutachtens hätte abgeklärt werden müssen, ob er infolge der erlittenen Folter unter physischen oder psychischen gesundheitlichen Problemen leide und deshalb sein Aussageverhalten eingeschränkt gewesen sei. Sein Gesundheitszustand sei auch bei der Beurteilung des Wegweisungsvollzugs nicht näher geprüft worden. Insbesondere habe die Vorinstanz nicht genügend abgeklärt, ob für seine gesundheitlichen Probleme eine in Sir Lanka zugängliche Behandlungsmöglichkeit bestehe. Damit habe sie neben ihrer Begründungspflicht auch das Willkürverbot gemäss Art. 9 BV verletzt. Aufgrund der eingereichten ärztlichen Berichte konnte der Beschwerdeführer glaubhaft darlegen, dass er zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), einer mittelgradigen depressiven Episode, an Schwierigkeiten bei der Lebensbewältigung, an akzentuierten Persönlichkeitszügen mit narzisstischen und histrionischen Anteilen, an Rückenschmerzen sowie daraus resultierend an Problemen mit den Beinen litt. Seine Antworten anlässlich seiner Befragung und Anhörung lassen indes nicht den Eindruck entstehen, er sei aufgrund seiner Beschwerden nicht in der Lage gewesen, die Fragen zu verstehen und sich verständlich dazu zu äussern respektive auszudrücken. In der Anhörung wurde von der mitwirkenden Hilfswerkvertretung zwar angemerkt, er habe einen "trüben Blick" gehabt, immer wieder geweint und geschluchzt und die Erlebnisse würden ihn psychisch belasten. Er gab aber nicht zu verstehen, dass die Anhörung abgebrochen werden müsse; auch die mitwirkende

Rechtsvertretung stellte während der Anhörung keinen entsprechenden Antrag. Zudem gab der Beschwerdeführer am Ende der Anhörung an, er habe alle seine Asylgründe nennen und über alles sprechen können. Es bestehen somit keine Anhaltspunkte dafür,

E-2426/2020 Seite 11 dass der Beschwerdeführer aufgrund seines Gesundheitszustands in seiner Aussagefähigkeit in für die Erstellung des Sachverhalts relevanter Weise eingeschränkt gewesen wäre und der Sachverhalt somit nicht richtig oder vollständig hätte abgeklärt werden können. Ob die Glaubhaftigkeitsprüfung seiner Aussagen zutreffend ist, ist hingegen nicht eine formelle, sondern eine materielle Frage der rechtlichen Würdigung der Vorbringen. Ferner kommt das Gericht gestützt auf die Akten zum Schluss, dass die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers genügend abgeklärt wurde, weshalb weitere Abklärungen seitens der Vorinstanz nicht angezeigt waren, zumal im Abschlussbericht der O. _____ vom 1. März 2018 (vgl. Bst. B.b hiervor) festgehalten wurde, dass eine weitere psychiatrische Einzeltherapie nach den ca. 20 Therapiestunden nicht mehr notwendig erschien (vgl. act. A5 Beweismittel 5). Der Aufforderung auf Beschwerdeebene (vgl. Verfügung vom 17. März 2022), einen aktuellen ärztlichen Bericht einzureichen, kam der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 12. April 2022 nach. Auf Beschwerdeebene reichte er sodann weitere ärztliche Berichte ein. Die Anträge auf (weitere) Abklärung seines Gesundheitszustands von Amtes wegen sowie auf ein fachärztliches Gutachten sind somit abzuweisen. Zu den Behandlungsmöglichkeiten seiner gesundheitlichen Probleme in der näheren Umgebung seines Heimatortes äusserte sich die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung ausführlich. Ob diesen Erwägungen gefolgt werden kann, ist wiederum eine materielle und keine formelle Frage.

E. 4.3.2

Der Beschwerdeführer macht ferner geltend, die Vorinstanz habe fälschlicherweise festgestellt, er habe den Videokurs in der Anhörung nicht erwähnt. Als es ihr nicht gelungen sei, den Link des Videos zu öffnen, habe sie ihn nicht um die Zustellung eines aktuellen Links gebeten, sondern das Video, ohne weitere Abklärungen getätigt zu haben, pauschal als irrelevant taxiert. Nachdem die Vorinstanz das Video habe einsehen können, da er, der Beschwerdeführer, dieses mit der Beschwerde in der Form einer CD eingereicht habe, habe sie sich, ohne auf den Inhalt einzugehen, auf den Standpunkt gestellt, die darin festgehaltenen Umstände hätten während seines Verbleibens in Sri Lanka bis zu seiner Ausreise Ende Oktober 2014 offenbar keine Verfolgungsmassnahmen gegen ihn auszulösen vermocht. Zudem habe sie die Gefährdung, die sich aus seinen LTTE-Verbindungen (Zwangsrekrutierung, Identifizierung fremder Personen in der Umgebung für den (...) der LTTE, Tätigkeit als Chauffeur für den Lehrer sowie seine Kollegen, LTTE-Mitgliedschaft und LTTE-Tätigkeiten seiner beiden Brüder) und seinem Narben ergebe, nicht abgeklärt. Die Einreichung eines gefälschten Beweismittels dürfe nicht – wie dies vorliegend geschehen sei –

E-2426/2020 Seite 12 zu einem «Vorentscheid» vor dem eigentlichen Entscheid und damit dazu führen, dass in der Folge auf eine korrekte Prüfung des Risikoprofils verzichtet werde. Die Argumentation der Vorinstanz, er sei trotz seiner aus Folterungen resultierenden Narben, welche bei der Körperkontrolle im Flüchtlingslager bemerkt worden sein müssten, als nicht den LTTE zugehörig befunden und nach kurzer Zeit aus dem Flüchtlingslager entlassen worden, sei gar willkürlich. Sie habe des Weiteren nicht abgeklärt, ob er sich während der langen Zeitdauer zwischen der Anhörung und der Verfügung exilpolitisch betätigt habe; sein exilpolitisches Engagement sei in der Verfügung nicht erwähnt worden.

Die angefochtene Verfügung basiere so- dann auf einem fehlerhaften Bild der aktuellen Lage in Sri Lanka. Vor die- sem Hintergrund habe die Vorinstanz nicht nur seinen Anspruch auf recht- liches Gehör, so insbesondere die Begründungspflicht, sondern auch den Untersuchungsgrundsatz sowie auch das Willkürverbot verletzt. Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung in nachvollziehbarer und hinreichend differenzierter Weise aufgezeigt, von welchen Überlegun- gen sie sich hat leiten lassen. Sie hat sich auch mit sämtlichen wesentli- chen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt, sodass es diesem möglich war, die Verfügung der Vorinstanz in seiner Beschwerde sachgerecht anzufechten. Nicht erforderlich ist, dass sie sich in der Be- gründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Die Vorinstanz hat die Vorbringen des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund der (damals) aktuellen Lage in Sri Lanka geprüft und sein Risikoprofil genügend abgeklärt. Der Umstand, dass sie in ihrer Länderpra- xis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt als vom Beschwerdeführer ver- treten, und sie zu einer anderen Würdigung der Vorbringen (inklusive Be- urteilung des Risikoprofils) gelangt als von ihm erwartet, stellt weder eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung noch eine Verletzung des rechtli- chen Gehörs, namentlich der Begründungspflicht, dar. Vielmehr handelt es sich dabei um eine Frage der materiellen Beurteilung. Aufgrund wider- sprüchlicher Aussagen und der festgestellten Fälschung der Vorladung vom 20. September 2014 erachtet die Vorinstanz die behördliche Suche nach ihm wegen seiner LTTE-Verbindungen als unglaubhaft. Eine Ver- pflichtung der Vorinstanz, weitere Abklärungen zu den Narben vorzuneh- men, war somit nicht angezeigt. Es ist zwar richtig, dass in der angefoch- tenen Verfügung festgestellt wurde, in der Anhörung könnten keine Aussa- gen zu einem Video- oder Schauspielkurs gefunden werden und das Video sei über den angegebenen Link nicht abrufbar. Die Vorinstanz hat aber in ihrer Vernehmlassung erwähnt, der Beschwerdeführer habe in der

E-2426/2020 Seite 13 Anhörung Angaben betreffend den Videokurs getätigt. Zudem hat sie sich zum Video geäußert; eine Wiedergabe des Inhalts ist dabei nicht notwen- dig. Der Beschwerdeführer konnte in der Replik dazu ausführlich Stellung nehmen. Seine exilpolitische Tätigkeit brachte er erstmals in der Be- schwerde vor, weshalb sich die Vorinstanz dazu in der Verfügung nicht äus- sern konnte. Ihm hätte es im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht obliegen, rechtserhebliche Sachverhaltselemente selber geltend zu machen und mit entsprechenden Beweismitteln zu belegen. In ihrer Vernehmlassung stufte die Vorinstanz seine exilpolitischen Aktivitäten sodann als niederschwellig ein; hierzu konnte der Beschwerdeführer in der Replik ebenfalls Stellung neh- men. Gestützt auf die vorgenannten Vorbringen ist somit weder eine Ge- hörsverletzung noch eine Verletzung der Untersuchungspflicht ersichtlich, und auch eine Verletzung des Willkürverbots lässt sich nicht feststellen.

E. 4.4.1

Der Beschwerdeführer begründet die Rüge der Verletzung des recht- lichen Gehörs des Weiteren damit, der grosse zeitliche Abstand zwischen der Befragung vom 9. August 2016 (recte: 15. August 2016) und der Anhö- rung vom 4. Juli 2018 habe dazu geführt, dass er sich wegen seiner Trau- matisierung nicht mit der gleichen Ausführlichkeit an seine Fluchtge- schichte habe erinnern können. Die Vorinstanz habe die aus der grossen zeitlichen Distanz zwischen der Befragung und der Anhörung entstande- nen Abweichungen in seinen Aussagen zulasten seiner Glaubhaftigkeit ausgelegt. Die Dauer

zwischen der Anhörung und dem Erlass der angefochtenen Verfügung sei ebenfalls zu lange gewesen. Zudem sei die angefochtene Verfügung nicht durch die Person erlassen worden, die auch die Anhörung durchgeführt habe. Der Zeitraum von knapp zwei Jahren zwischen Befragung und Anhörung stellt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Praxisgemäss ist die verstrichene Zeit zwischen den zwei Befragungen bei der Beurteilung der protokollierten Aussagen zu berücksichtigen. Bei dem in der Beschwerde zitierten Rechtsgutachten von Prof. Dr. Kälin handelt es sich lediglich um eine Empfehlung, wonach die Anhörung möglichst zeitnah zur Befragung durchgeführt werden soll, nicht aber um eine justiziable Verfahrenspflicht. Dasselbe gilt für die Medienmitteilung der Vorinstanz vom 26. Mai 2014. Sodann wird nicht in Abrede gestellt, dass eine Traumatisierung das Aussageverhalten von Menschen beeinflussen und bisweilen dazu führen kann, dass ein Sachverhalt nicht vollumfänglich strukturiert und kohärent dargestellt wird. Indessen ist auch in diesen Fällen davon auszugehen,

E-2426/2020 Seite 14 dass die Aussagen in den Kernpunkten detailliert und übereinstimmend ausfallen, zumal es dabei einzig darum geht, über selbst Erlebtes zu berichten. Die vorangegangenen Ausführungen gelten auch für die Einwände des Beschwerdeführers, die angefochtene Verfügung sei nicht durch die selbe Person erlassen worden, die auch die Anhörung durchgeführt habe. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich keine Verpflichtung der Vorinstanz eine Verfügung durch die befragende Person verfassen zu lassen und eine bestimmte Zeit zwischen Anhörung und Verfügung nicht zu überschreiten.

E. 4.5

Die formellen Rügen erweisen sich somit als unbegründet. Es besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren sind abzuweisen.

E. 5

Der Beschwerdeführer beantragt für den Fall einer materiellen Beurteilung seiner Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht, es seien die bei der Vorinstanz zur Anhörung intern angelegten Akten der befragenden Person zu ihrem persönlichen Eindruck der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen beizuziehen. Die gesamten Akten der Vorinstanz und damit auch jene betreffend die Anhörung werden regelmässig – so auch vorliegend – von Amtes wegen beigezogen. Der entsprechende Beweisantrag ist damit gegenstandslos. Die Anträge, bei einer materiellen Beurteilung der Beschwerde durch das Gericht sei der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers von Amtes wegen abzuklären, eventualiter müsste dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist zur Einreichung von Arztberichten angesetzt werden, wurde bereits in E. 4.3.1 behandelt.

E. 6.1

Die Vorinstanz führte in der Begründung ihres Entscheids im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe vorgebracht, er sei aufgrund seiner Tätigkeit als Chauffeur für den Lehrer und seinen Kollegen, welche die LTTE wieder hätten aufbauen wollen, vom sri-lankischen Militär gesucht worden und deshalb sei auch seine frühere Tätigkeit für die LTTE ans Licht gekommen. Als Beleg für dieses Vorbringen habe er eine Vorladung eingereicht, bei welcher es sich gemäss der Abklärung der Schweizerischen Botschaft in Sri Lanka zweifelsfrei um eine Fälschung handle. Bereits aufgrund dessen sei seinen Asylvorbringen die Grundlage entzogen und seine Glaubwürdigkeit erschüttert. Seine

Angaben zur Übergabe der Vorladung seien zudem widersprüchlich ausgefallen. Aus seinen Aussagen gehe

E-2426/2020 Seite 15 auch nicht klar hervor, ab welchem Zeitpunkt er sich versteckt habe. Des Weiteren seien auch seine Angaben anlässlich der Befragung zur Person und der Anhörung zur Frage, ob im Flüchtlingslager eine Befragung stattgefunden habe, nicht miteinander vereinbar. Er habe keine Vorfluchtgründe glaubhaft machen können und vor seiner Ausreise aus Sri Lanka Ende Oktober 2014 habe kein erhöhtes behördliches Interesse an ihm bestanden. Die weiteren von ihm eingereichten Dokumente würden an dieser Einschätzung nichts ändern. Aus seinen LTTE-Verbindungen (Zwangsrekrutierung und Tätigkeiten für den LTTE-(...)) und denjenigen seiner beiden Brüder, seinen Narben, trotz derer er im Flüchtlingslager nicht als der LTTE zugehörig identifiziert worden sei, sowie seiner Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie, seiner längeren Landesabwesenheit und dem Fehlen von Reisepapieren ergebe sich kein genügendes Risikoprofil, das im Falle seiner Rückkehr nach Sri Lanka ein behördliches Interesse an ihm und damit eine begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG begründen würde. Zum heutigen Zeitpunkt bestehe ferner kein Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Zudem seien weder seinen Vorbringen noch den Akten Hinweise auf eine Verschärfung seiner persönlichen Situation aufgrund der Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen zu entnehmen. Der Wegweisungsvollzug sei zulässig, zumutbar und möglich.

E. 6.2.1

Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, in seinen Aussagen gebe es keine oder nur geringfügige Widersprüche. Bezüglich seiner Aussagen zur zweimaligen behördlichen Suche nach ihm im Jahr 2014 sei darauf hinzuweisen, dass er diese beiden Ereignisse nicht selbst erlebt habe und seine diesbezüglichen Angaben nur auf Berichten seiner Mutter basierten; es sei möglich, dass diese ihm die genannten Vorfälle bereits widersprüchlich mitgeteilt habe. Zur Anzahl Personen, die im April 2014 nach ihm gesucht hätten, habe er anlässlich der Anhörung plausible Erklärungen gemacht. Die übrigen Widersprüche seien nur geringfügig und der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen nicht abträglich. Er erfülle mehrere Risikofaktoren, die ihn in den Augen der sri-lankischen Behörden als jemanden erscheinen liessen, der Interesse am Wiederaufflammen des tamilischen Separatismus habe und darauf hinwirke. Seine Schauspielrolle in einem LTTE-Propagandafilm begründe bereits für sich alleine eine asylrelevante Verfolgung in seinem Herkunftsland. Zudem sei er für den LTTE-(...) tätig gewesen. Das Schreiben vom Lehrer vom 3. Mai 2020 würde darüber hinaus belegen, dass er als Chauffeur bei diesem angestellt gewesen sei. Aufgrund seiner

E-2426/2020 Seite 16 LTTE-Nähe, mitunter auch seiner Nähe zu M. _____, N. _____ und dem Lehrer, sei er in Sri Lanka asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt gewesen. Die LTTE-Mitgliedschaft seiner beiden Brüder würde seinen eigenen LTTE-Hintergrund verstärken. Zudem habe er Folternarben, halte sich bereits über längere Zeit in der Schweiz, einem Hort des tamilischen Separatismus, auf und habe keine gültigen Einreisepapiere. In der Schweiz sei er exilpolitisch aktiv, indem er an Veranstaltungen als Redner aufgetreten sei, Kontakte zu hochrangigen Mitgliedern der sogenannten „(...)“ pflege, sich mit dem bekannten tamilisch-indischen Politiker „Q. _____“ getroffen habe und in den sozialen Medien aktiv sei. Aufgrund der veränderten Lage in Sri Lanka durch die Wahl von

Gotabaya Rajapaksa am 16. November 2019 sei davon auszugehen, dass ihm im Fall einer Rückkehr ernsthafte Nachteile drohen würden. Es gehe ihm psychisch nicht gut.

E. 6.2.2

Weiter machte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 22. Juni 2020 geltend, durch die Erlebnisse in Sri Lanka sei er psychisch sehr angeschlagen. Er sei auf eine regelmässige psychologisch psychiatrische Behandlung angewiesen, welche ihm in Sri Lanka nicht zur Verfügung stehe, da es in der Psychiatrie in Sri Lanka einen erheblichen Personalmangel gebe. Das Ausblieben der notwendigen Behandlung würde zu einer Selbst- oder Fremdgefährdung führen.

E. 6.2.3

Mit Eingabe vom 20. Januar 2021 wies der Beschwerdeführer darauf hin, sein in Sri Lanka lebender Bruder G._____ sei am 12. Januar 2021 von der sri-lankischen Polizei und dem Criminal Investigation Department (CID) aufgesucht und es sei ihm (G._____) mitgeteilt worden, dass gegen den Beschwerdeführer ein Haftbefehl ausgestellt worden sei. Dieser Vorfall dokumentiere die anhaltende Suche nach dem Beschwerdeführer.

E. 6.2.4

In der Beschwerdeergänzung vom 12. April 2022 führte der Beschwerdeführer weiter aus, aufgrund der LTTE-Tätigkeit seines Bruders F._____ sei er einer massiven Reflexverfolgung ausgesetzt. Wegen der anhaltenden Repressalien in Sri Lanka seien mit seiner Schwester, seinem Bruder F._____ und ihm selber bereits drei Familienmitglieder in die Schweiz geflüchtet. Er werde nach wie vor von den sri-lankischen Behörden gesucht. So sei seine Tante am 29. März 2022 vom CID nach Colombo vorgeladen und über ihn befragt worden. Aufgrund des Drucks des CID habe sie seine in der Schweiz lebende Schwester angerufen und das CID habe sich bei seiner Schwester über ihn erkundigt. Er sei weiterhin exilpolitisch tätig und veröffentliche regelmässig regimiekritische und LTTE-sympathisierende Beiträge auf seinem Facebook-Profil. Zudem pflege er

E-2426/2020 Seite 17 Kontakte zu hochrangigen (...). Die Gesamtsituation in Sri Lanka habe sich verschlechtert, was sich in rechtserheblicher Weise auf ihn auswirke. Zwar habe sich sein Gesundheitszustand durch die regelmässige Therapie ein wenig stabilisiert, jedoch sei er psychisch nach wie vor nur sehr begrenzt belastbar. Er benötige eine dauerhafte Behandlung.

E. 6.3

Die Vorinstanz erwidert in der Vernehmlassung, das vom Beschwerdeführer eingereichte Video habe bis zu seiner Ausreise Ende Oktober 2014 keine Verfolgung ausgelöst, zumindest habe er keine daraus resultierenden Nachteile geltend gemacht. Sein Schreiben vom 20. Januar 2021 sowie die Schreiben seiner Schwester vom 29. März 2022 und vom Lehrer vom 3. Mai 2020 hätten keinerlei Beweiswert, weshalb diese Dokumente weder eine anhaltende Suche nach ihm noch die Existenz eines Haftfehls belegen könnten. Bei seinen exilpolitischen Aktivitäten handle es sich um ein niederschwelliges Engagement. Er habe keine Vorfluchtgründe glaubhaft machen können, weshalb sich auch unter Berücksichtigung der kürzlich erfolgten Erweiterung des Prevention of Terrorism Act (PTA) keine Gefährdung für ihn in Sri Lanka ableiten lasse. Bezüglich seiner psychischen Beschwerden sei darauf hinzuweisen, dass in seinem Heimatort und der Umgebung verschiedene psychiatrische Behandlungen zur Verfügung stehen würden. In Sri Lanka

seien zahlreiche Antidepressiva erhältlich und im öffentlichen Sektor sei in den Krankenhäusern und in den ambulanten Einrichtungen die medizinische Behandlung für Bürgerinnen und Bürger von Sri Lanka kostenlos verfügbar.

E. 6.4

In der Replik gibt der Beschwerdeführer an, das Video sei öffentlich auf Youtube einsehbar, weshalb es den sri-lankischen Behörden zum heutigen Zeitpunkt bekannt sein dürfte und er als einer der im Film dargestellten LTTE-Unterstützer durch einen Gesichtsvergleich ohne weiteres erfolgreich identifiziert werden könne. Die in Sri Lanka gegen ihn gerichteten Verfolgungsmassnahmen seien mit erheblicher Wahrscheinlichkeit auch aufgrund der Veröffentlichung dieses Videos erfolgt. Aufgrund der Unterstützung der LTTE sei seine gesamte Familie Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt. Weil seine Eltern in der Zwischenzeit verstorben seien, sei naheliegend, dass die sri-lankischen Behörden ihre Repression nun auch gegen weitere Verwandte wie seine Tante richten würden. Dies sei bei der Würdigung der eingereichten Beweismittel zu berücksichtigen. In der Gesamtwürdigung erscheine die pauschale Behauptung der Vorinstanz, dass er in Bezug auf sein exilpolitisches Engagement als blosser Mitläufer einzustufen sei und keine Risikofaktoren erfülle, nicht nachvollziehbar. Aus

E-2426/2020 Seite 18 psychiatrischer Sicht sei von der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Sri Lanka auszugehen.

E. 7.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2011/51E. 6.1 und 6.2). Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. zum Ganzen statt vieler Urteil des BVGer E-3534/2019 vom 23. Juni 2021 E. 3.1). Wurde eine Gefährdungssituation erst durch ein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat geschaffen, liegen sogenannte subjektive Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG vor. Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 7.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den

E-2426/2020 Seite 19 Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 8.1

Nach einer eingehenden Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf den rechtserheblichen Sachverhalt im Wesentlichen zum selben Schluss wie die Vorinstanz.

E. 8.2

Hinsichtlich des vom Beschwerdeführer eingereichten Videos aus dem Jahr 2000 – (...) – ist nicht erkennbar, ob es sich bei der darin mitwirkenden Person tatsächlich um ihn handelt, zumal er zu jenem Zeitpunkt [jünger als 20] Jahre alt war. In jedem Fall ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass das Video bis zu seiner Ausreise Ende Oktober 2014 offensichtlich keine Verfolgung auslöste. Sein Einwand auf Beschwerdeebene, es könne allenfalls sein, dass er aufgrund des Videos zu Beginn der 2000er Jahre nicht in den Fokus der sri-lankischen Behörden geraten sei, da Videoplattformen wie Youtube oder andere soziale Medien damals noch nicht existiert hätten, kann vor dem Hintergrund, dass seine Ausreise – wie gesagt – erst im Jahr 2014 erfolgt ist, nicht gehört werden. Von einer breiten Veröffentlichung dieses Videos, wie es der Beschwerdeführer darlegt, ist daher nicht auszugehen. Selbst wenn die sri-lankischen Behörden tatsächlich von diesem Video Kenntnis haben respektive erlangen sollten, ist nicht anzunehmen, dass sie dieses nun, über 20 Jahre seit dessen Herstellung und angeblicher Erstveröffentlichung, als wahrhaftige Bedrohung wahrnehmen und daran noch ein ernsthaftes Interesse bekunden. Folglich erscheint es auch unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner angeblichen Rolle tatsächlich in den Fokus der sri-lankischen Behörden geraten und von diesen deshalb beschuldigt würde, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, zumal er lediglich behauptet, Schauspieler und nicht Urheber der darin wiedergegebenen Gedanken zu sein. Im Übrigen ist aus technischer Sicht äusserst fragwürdig, ob ein Gesichtserkennungsprogramm den damals noch minderjährigen Beschwerdeführer heute, nach fast 25 Jahren, überhaupt noch erkennen könnte (vgl. PCMag «Humans Have a Natural Defense Against Facial Recognition: Aging» vom 24. August 2022, abgerufen am 5. Juni 2024 unter <https://uk.pcmag.com/security/142247/humans-have-a-natural-defense-against-facial-recognition-aging>). Eine asylrelevante Gefährdung des Beschwerdeführers aufgrund dieses Videos ist nach dem Gesagten zu verneinen und der Beweisantrag, bei Zweifeln an der Identität hinsichtlich seiner Mitwirkung als Schauspieler im Video sei ein forensischer Gesichtsvergleich zu veranlassen, ist damit abzuweisen.

E-2426/2020 Seite 20

E. 8.3.1

Mit Blick auf die übrigen Vorfluchtgründe machte der Beschwerdeführer nach Ansicht des Gerichts zwar durchaus glaubhaft geltend, dass er im Jahr 2007 durch die LTTE

rekrutiert worden und bis im Jahr 2009 für diese im (...) tätig gewesen war. Von der Vorinstanz wurde indes zu Recht festgestellt, dass diese Tätigkeit, welche namentlich darin bestanden habe, (...) (vgl. act. A6/12 Rz. 7.02; act. A38/19 F28 und F36), nicht als asylrelevante einzustufen ist, da sie als niederschwellig zu qualifizieren ist. Überdies gab der Beschwerdeführer selbst zu Protokoll, dass er nur mit seinen bei den Vorgesetzten Kontakt hatte (act. 38/19 F45). Auch bestehen – angesichts der nachfolgend dargelegten Unglaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer geltend gemachten unmittelbaren Fluchtgründe – keine Anhaltspunkte dafür, dass die sri-lankischen Behörden von seinem zwangsweisen LTTE-Engagement Kenntnis hatten respektive haben. Zwar trifft es zu, dass er bezüglich der Befragung im Flüchtlingslager insofern widersprüchliche Angaben machte, als er anlässlich der Befragung zur Person vortrug, befragt worden und seine LTTE-Mitgliedschaft verneint zu haben (vgl. act. A6/12 Rz. 7.02), während er an der Anhörung gänzlich verneinte, im Flüchtlingslager befragt worden zu sein (vgl. act. A38/19 F50). Gestützt auf die ansonsten glaubhaften Angaben, wonach er im Mai 2019 gegen eine Geldzahlung aus dem Flüchtlingslager entlassen worden sei, nachdem er und seine Familie sich im März oder April 2009 dem sri-lankischen Militär ergeben hätten, ist aber tatsächlich davon auszugehen, dass er sein Engagement für die LTTE gegenüber den sri-lankischen Behörden erfolgreich verschweigen konnte, unabhängig davon, ob er sie auf Anfrage bestritten oder einfach nicht offengelegt hatte.

E. 8.3.2

Seine weiterführenden Angaben zu seinen unmittelbaren Fluchtgründen weisen jedoch zahlreiche Widersprüche und Unstimmigkeiten auf, so betreffend die behördliche Suche nach ihm am 9. April 2014, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Personen, welche ihn am 9. April 2014 bei ihm zu Hause in seiner Abwesenheit gesucht hätten, und hinsichtlich des Zeitpunkts, in dem er sich versteckt habe. In der Befragung meinte er, am

E. 8.3.3

Aufgrund der Unglaubhaftigkeit der behördlichen Suche nach dem Beschwerdeführer am 9. April 2014 und 7. Oktober 2014 sind auch seine Vorbringen zu den weiteren Vorfällen – jedenfalls soweit er diese mit seiner eigenen Person in Verbindung setzt – unglaubhaft; so die nach seiner Ausreise erfolgte Suche der sri-lankischen Behörden nach ihm bei ihm zu Hause (vgl. act. A6/12 Rz. 7.01), die erstmals in der Replik erwähnte Verhaftung seiner Tante im Jahr 2015, der Besuch des CID bei seinem Bruder G._____, anlässlich welchem diesem mitgeteilt worden sei, gegen den Beschwerdeführer liege ein Haftbefehl vor (Eingabe vom 20. Januar 2021; vgl. E. 6.2.3 hiervor), sowie Vorladung seiner Tante zwecks deren Befragung zum Beschwerdeführer durch das CID (Eingabe vom 12. April 2022; vgl. E. 6.2.4 hiervor).

E. 8.3.4

An den zuvor gemachten Ausführungen vermögen auch die von ihm zur Untermauerung der geltend gemachten Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden eingereichten Dokumente nichts zu ändern. In der Bestätigung der Anzeige bei der HRCSL werden lediglich die Aussagen seiner Mutter festgehalten. Zudem ist dieses Dokument nicht fälschungssicher. Die eingereichten Zeitungsartikel zum Schicksaal von M.____ und N.____ lassen keine Rückschlüsse auf die Involvierung des Beschwerdeführers zu. Die privaten Schreiben des Lehrers, seiner Schwester und seiner Tante sind unter Würdigung der gesamten Aktenlage als Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren, womit

ihnen kaum Beweiswert zukommt. Aus dem undatierten Screenshot einer Anruferkorrespondenz lassen sich keine Rückschlüsse auf Anrufer und die angerufene Person ziehen. Bei der Vorladung seiner Tante handelt es sich nicht um ein fälschungssicheres Dokument. Aus der nicht übersetzten Kopie des Todesscheins seiner Mutter ergibt sich entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht, dass ihr Tod im Zusammenhang mit ihm steht. Aus den ärztlichen Berichten lässt sich nicht ableiten, dass allfällige Leiden, die der Beschwerdeführer während der ärztlichen Konsultation angab, auf eine erlittene Verfolgung durch sri-lankische Behörden zurückzuführen sind. Entgegen der auf Beschwerdeebene geäußerten Auffassung lässt sich aus den ärztlichen Berichten auch nicht auf die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen schliessen, da sich die darin gemachten Ausführungen lediglich auf seine Angaben abstützen. Da die Beweismittel, wie bereits erwähnt, nichts an der Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen zu ändern vermögen, ist auch der

E-2426/2020 Seite 23 Beweisantrag, bei Zweifeln an der Echtheit der mit der Replik (resp. im Original mit Eingabe vom 14. Juni 2022) eingereichten Beweismittel seien diese einer näheren Prüfung zu unterziehen, abzuweisen.

E. 8.4

Mit Blick auf die geltend gemachte Reflexverfolgung ist ferner folgendes zu erwägen: Zwischen der LTTE-Mitgliedschaft des Bruders G._____ sowie dessen Inhaftierung im Jahr 2001 und den Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers ist kein sachlicher Zusammenhang zu erkennen; zudem ist dem SEM darin zuzustimmen, dass der Bruder G._____ den Angaben des Beschwerdeführers zufolge seit Jahren unbehelligt in Sri Lanka lebt. Ferner fehlt es auch am zeitlichen Kausalzusammenhang zwischen den Ereignissen betreffend seinen Bruder G._____ und seiner erst im Oktober 2014 erfolgten Ausreise aus seinem Heimatland. Letzteres gilt auch für die von ihm geltend gemachte Inhaftierung im Jahr 2005 aufgrund der Mitgliedschaft seines Bruders F._____ bei den LTTE. Ohnehin hat sein Bruder F._____ wegen unglaubhafter Angaben kein Asyl in der Schweiz erhalten. Seine ebenfalls in der Schweiz lebende Schwester hat hierzulande kein Asylgesuch gestellt. Der Beschwerdeführer kann somit aufgrund seiner Geschwister keine Asylgründe geltend machen.

E. 8.5

Gegen ein Verfolgungsinteresse am Beschwerdeführer seitens der sri-lankischen Behörden spricht auch, dass er sich im relevanten Zeitraum auf legalem Weg einen sri-lankischen Pass sowie ein indisches Visum ausstellen lassen konnte. Mit diesen Dokumenten ist er problemlos über den Flughafen Colombo ausgereist (vgl. act. A38/19 F78, F80 f.).

E. 8.6

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, eine asylrelevante Verfolgung im Zeitpunkt seiner Ausreise glaubhaft zu machen.

E. 9

April 2014 hätten zwei Personen bei ihm zu Hause nach ihm gesucht. Am (...) seien M._____ und N._____ erschossen worden. Kurz darauf sei er (der Beschwerdeführer) einige Male telefonisch bedroht worden, weshalb er sich in K._____ versteckt habe (vgl. act. A6/12 Rz. 7.01). In der Anhörung stellte er die Vorfälle anders dar. Am 9. April 2014 hätten „viele Leute“ des sri-lankischen Militärs sein Haus umzingelt und nach ihm gefragt.

Damit das Militär ihn nicht habe finden können, habe er kurz da- nach sein Telefon vernichtet und sich versteckt (vgl. act. A38/19 F30,

E-2426/2020 Seite 21 F61 f.). Die telefonischen Drohanrufe erwähnte er erst, als er auf seine diesbezüglichen Aussagen in der Befragung hingewiesen wurde, worauf- hin er sich in Bezug auf die Vernichtung seines Telefons in weitere Unge- reimtheiten verstrickte (vgl. act. A38/19 F63 f.). Auf den Widerspruch hin- sichtlich der Anzahl der anwesenden Personen, die nach ihm gesucht hät- ten, angesprochen, vermochte er diesen nicht aufzulösen; so gab er an, es seien zwei Personen ins Haus gekommen, die anderen Soldaten seien draussen gewesen (vgl. act. A38/19 F88), was als Schutzbehauptung zu werten ist. In der Beschwerde räumte er ausserdem selber ein, seine An- gaben zum Zeitpunkt, in welchem er sich versteckt habe, seien unklar aus- gefallen (vgl. Beschwerde S. 58). Bezüglich der Vorladung, welche im Oktober 2014 seiner Mutter ausge- händigt worden sei, bestehen weitere Unstimmigkeiten in Bezug auf den genauen Zeitpunkt der Überreichung und die überreichende Behörde. An- llässlich der Befragung gab er an, seine Mutter sei am 7. Oktober 2014 von der Army Intelligence respektive von White-Van-Personen bedroht worden. Den Brief respektive die Vorladung habe seine Mutter erst nach ihrer An- zeige bei der HRCSL erhalten (vgl. act. A6/12 Rz. 7.01). Auf der einge- reichten Kopie der Bestätigung ist als Datum der Anzeige der 8. Oktober 2014 vermerkt. In der Anhörung sprach der Beschwerdeführer dann davon, dass seine Mutter die Vorladung von der sri-lankischen Armee erhalten habe, als er sich versteckt gehalten habe (vgl. act. A38/19 F6). Die behörd- lichen Suche nach ihm mit Überreichung einer Vorladung im Oktober 2014 kann jedoch bereits deshalb nicht geglaubt werden, weil es sich beim zur Untermauerung dieses Vorbringens eingereichten Dokument (Vorladung vom 20. September 2014) gemäss dem Ergebnis der Abklärung der Schweizerischen Botschaft in Sri Lanka um eine Fälschung handelt. Seine Erklärungsversuche zu seinen widersprüchlichen Angaben und dem Vor- wurf der Fälschung, er könne keine genaueren Angaben zur Übergabe ma- chen, da die Vorladung seiner inzwischen verstorbenen Mutter übergeben worden sei, und die sri-lankischen Behörden hätten ihm wohl absichtlich eine gefälschte Vorladung zukommen lassen, damit sie ihn hätten ver- schwinden lassen können (vgl. Stellungnahme zum rechtlichen Gehör vom 18. März 2020; vgl. Bst. C.b hiervor), überzeugt in keiner Weise. Hinsichtlich seines Einwands auf Beschwerdeebene, in seinen Angaben habe es nur Abweichungen betreffend Details gegeben, ist darauf hinzu- weisen, dass er keines seiner zentralen Vorbringen widerspruchsfrei ge- schildert hat. Einzelne Widersprüche mögen zwar Details betreffen, in der Summe sind es indes zu viele Unstimmigkeiten, um die wiederholten

E-2426/2020 Seite 22 Behelligungen durch die sri-lankischen Behörden glaubhaft zu machen. Hinzu kommt der Versuch des Beschwerdeführers, diese Vorfälle mittels eines gefälschten Beweismittels zu belegen.

E. 9.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei in der Schweiz exilpoli- tisch aktiv. Er habe am 25. November 2018 an einer Helden-Gedenkver- anstaltung in R._____ teilgenommen und eine Rede gehalten. Zudem habe er Beiträge auf Facebook gepostet.

E. 9.2

Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asyl- suchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunfts- staat oder wegen ihres Verhaltens nach

der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Wesentlich ist, ob die

E-2426/2020 Seite 24 heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung befürchten muss. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; vgl. BVG 2009/28 E. 7.1 sowie Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 16 E. 5a m.w.H.).

E. 9.3

Der Beschwerdeführer macht erstmals auf Beschwerdeebene geltend, in der Schweiz exilpolitisch tätig zu sein. Im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens erwähnte er weder, sich in der Schweiz exilpolitisch zu betätigen, noch reichte er hierzu irgendwelche Beweismittel ein. Dies, obwohl die nun mit der Beschwerde geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten bereits im Jahr 2018 – und damit rund zwei Jahre vor Ergehen der angefochtenen Verfügung – stattgefunden haben. Zum Beleg reichte er ein Foto ein, welches ihn an einem Sprechpult zeigt. Er gibt an, das Foto sei in den sozialen Medien verbreitet worden, ohne dies zu belegen. Auf einem weiteren Foto ist er mit „Q._____“ an einer Massenveranstaltung und auf dem dritten Bild mit dem Kadermitglied der (...) namens „T._____“ abgebildet; bezüglich beider Bilder bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese veröffentlicht wurden. Zudem ist anzumerken, dass er auf keinem der Fotos in einer besonderen Funktion hervortritt. Was die Aktivitäten auf Facebook angeht, sind diese als massentypische exilpolitische Tätigkeiten einzuordnen. Zudem wird das Profil nicht unter dem Namen des Beschwerdeführers geführt. Selbst wenn er regierungskritische Bilder auf seiner (unter anderem Namen geführten) Facebook-Seite geteilt und einmalig an einer Heldengedenkfeier während seines mittlerweile knapp achtjährigen Aufenthalts in der Schweiz teilgenommen hat, kann nicht auf eine exponierte, intensive exilpolitische Tätigkeit geschlossen werden.

E. 9.4

Nach dem Gesagten ist gestützt auf die Akten nicht von subjektiven Nachfluchtgründen auszugehen, welche die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu begründen vermöchten.

E. 10.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind (vgl. a.a.O. E. 8.3). Zur Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, wurden verschiedene

E-2426/2020 Seite 25 Risikofaktoren identifiziert. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der „Stop List“ und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden als stark risikobegründende Faktoren eingestuft, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Befürchtung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber stellten das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land

schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene kleine Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen, und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährde. Mit Blick auf die dargelegten Risikofaktoren seien in erster Linie jene Rückkehrer gefährdet, deren Namen in der am Flughafen in Colombo abrufbaren „Stop-List“ vermerkt seien, sofern der Eintrag den Hinweis auf eine Verhaftung beziehungsweise einen Strafregistereintrag im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung enthalte. Entsprechendes gelte für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimiekritisch betätigt hätten (vgl. a.a.O. E. 8).

E. 10.2

In Bezug auf das Vorliegen solcher möglicher Risikofaktoren ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nach dem Überlaufen zur sri-lankischen Armee in der Endphase des Krieges im Jahr 2009 seine persönliche Verbindung zu den LTTE und damit auch seine niederschwellige Tätigkeit für den (...) der Organisation verschwieg, womit nicht davon auszugehen ist, dass diese den sri-lankischen Behörden bekannt ist. Dagegen spricht auch, dass er nach einer Kontrolle im Flüchtlingslager nach kurzer Zeit wieder entlassen wurde – dies, obwohl er Narben aufwies. Wie zuvor dargelegt, ist ferner nicht davon auszugehen, dass er aufgrund der Mitgliedschaft seiner beiden Brüder bei den LTTE in den Fokus der sri-lankischen Behörden geriet respektive geraten würde. Er konnte auch nicht glaubhaft darlegen, wegen seiner (...)tätigkeit für den Lehrer von den sri-lankischen Behörden behelligt worden zu sein. Wie in Erwägung 8.2 dargelegt, ist eine asylrelevante Gefährdung des Beschwerdeführers aufgrund seiner angeblichen Rolle in einem LTTE-Propagandavideo ebenfalls zu verneinen, zumal er deswegen vor seiner Ausreise auch keine Probleme geltend machte. Seine exilpolitische Tätigkeit ist ausserdem als niederschwellig einzustufen. Weiter war es ihm möglich, problemlos und legal aus Sri Lanka ausreisen. Er wurde nie wegen einer Straftat angeklagt oder

E-2426/2020 Seite 26 verurteilt und verfügt somit auch nicht über einen Strafregistereintrag. Allein aus der tamilischen Ethnie und der mittlerweile knapp achtjährigen Landesabwesenheit kann keine Gefährdung abgeleitet werden. Dass er in einer „Stop List“ aufgeführt sein soll, erscheint aufgrund des Gesagten als unwahrscheinlich. Unter Würdigung aller Umstände ist somit anzunehmen, dass der Beschwerdeführer von der sri-lankischen Regierung nicht zu jener kleinen Gruppe gezählt wird, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen, und so als eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat wahrgenommen wird. Es ist nicht davon auszugehen, dass ihm persönlich im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

E. 11.1

Es erübrigt sich nach der vorgenommenen Einschätzung, weiter auf die ausführlichen Darlegungen auf Beschwerdeebene, die eingereichten Datenträger und Berichte zur allgemeinen Situation in Sri Lanka ohne direkten Bezug zum Beschwerdeführer oder auf die an der Schweizer Asylpraxis geäußerte Kritik einzugehen, zumal diese zu keiner anderen Beurteilung des Risikoprofils im vorliegenden Fall führen. Auch vermag der Beschwerdeführer weder aus seiner ursprünglichen Herkunft aus dem Vanni-Gebiet noch

aus der Erweiterung des PTA oder aus der Situation seit dem Machtwechsel im Jahr 2019 und der aktuellen Lage in Sri Lanka eine Gefährdung abzuleiten. Die Wahl vom 20. Juli 2022 von Ranil Wickremesinghe zum Nachfolger des abgetretenen Gotabaya Rajapaksa als neuer Staatspräsident ändert vorerst nichts an der bisherigen Lageeinschätzung, ist dieser doch Teil der alten politischen Elite. Schliesslich ist auch der Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4543/2013, aus dem der Beschwerdeführer einen Asylanspruch wegen einer erhöhten subjektiven Verfolgungsempfindlichkeit abzuleiten versucht, unbehilflich. So ist der Sachverhalt im vorliegenden Fall nicht mit dem in jenem Verfahren vergleichbar.

E. 11.2

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 12

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder nicht darauf eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche

E-2426/2020 Seite 27 Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 13.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 13.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz eine Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen.

E. 13.2.1

Vorliegend kommt dem Beschwerdeführer keine Flüchtlingseigenschaft zu. Das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG ist daher nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien, Urteil vom 31. Mai 2011, Beschwerde Nr. 41178/08; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil

vom

E. 13.2.2

Der Beschwerdeführer konnte nicht darlegen, dass er befürchten müsse, bei einer Rückkehr ins Heimatland die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen; es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, ihm würde aus denselben oder anderen, nicht flüchtlingsrechtlich relevanten Gründen eine menschenrechtswidrige Behandlung in Sri Lanka drohen. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt zur Einschätzung, dass sich die jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka nicht in relevanter Weise auf den Beschwerdeführer auswirken dürften. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt weiterhin nicht als unzulässig erscheinen. Hinsichtlich einer allfälligen Gefahr der Suizidalität ist darauf hinzuweisen, dass von einem zwangsweisen Wegweisungsvollzug gemäss konstanter Rechtsprechung nicht Abstand zu nehmen ist, solange Massnahmen zur Verhütung der Umsetzung einer Suiziddrohung getroffen werden können (vgl. hierzu bspw. Urteil des BVGer E-220/2023 vom 24. März 2023 m.w.H., insbesondere auf Urteil des Bundesgerichts 2C_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3.2.1).

E. 13.2.3

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers erweist sich nach dem Gesagten als zulässig.

E. 13.3.1

Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 13.3.2

Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Das Bundesverwaltungsgericht aktualisierte in den Referenzurteilen E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2–13.4 und D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 seine Lagebeurteilung bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die Nord- und Ostprovinzen Sri Lankas. Dabei stellte es fest, dass der Wegweisungsvollzug sowohl in die Nordprovinz als auch in die Ostprovinz unter Einschluss des Vanni-Gebiets zumutbar ist, wenn das Vorliegen von individuellen Zumutbarkeitskriterien

E-2426/2020 Seite 29 (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann. Diese Einschätzung gilt auch angesichts der jüngeren sowie aktuellen Entwicklungen in Sri Lanka.

E. 13.3.3

Der Beschwerdeführer stammt aus C._____ im Distrikt E._____, Nordprovinz, besuchte die Schule bis zum A-Level und lebte ab dem Jahr 2011 wieder dort. Er arbeitete in der Landwirtschaft, als (...) und bei seinem Bruder G._____ in der (...). Seit dem (...) April 2023 ist er in der Schweiz als (...) tätig. Seine finanzielle Situation vor der Ausreise bezeichnete er selber wie folgt: „Geld ist kein Problem für uns gewesen“ (vgl. act. A38/19 F85). Mit seinen Brüdern, Tanten und Onkeln verfügt er über ein tragfähiges

Beziehungsnetz in Sri Lanka, das in der Lage sein sollte, ihn bei der Wiedereingliederung zu unterstützen.

E. 13.3.4.1

In Bezug auf die geltend gemachten medizinischen Vorbringen ist festzuhalten, dass aus gesundheitlichen Gründen nur dann auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden kann, wenn eine dringend notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls nicht vor, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende Behandlung grundsätzlich möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3; 2009/52 E. 10.1; 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1; 2009/2 E. 9.3.2).

E. 13.3.4.2

Gemäss den eingereichten ärztlichen Berichten vom 7. Juli 2017, 1. März 2018, 15. Juni 2020 und 5. April 2022 leidet der Beschwerdeführer an einer paranoiden Schizophrenie, an einer posttraumatischen Belastungsstörung, an einer leichten bis mittelgradigen depressiven Symptomatik, an akzentuierten Persönlichkeitszügen mit narzisstischen und histrionischen Anteilen sowie an Schwierigkeiten bei der kulturellen Eingewöhnung und bei Kontaktanlässen. Gemäss dem zuletzt eingereichten ärztlichen Bericht befindet er sich in einer regelmässigen Behandlung in der Form von Einzelgesprächen ein- bis zwei Mal im Monat, Stabilisierungstechniken und einer antipsychotischen Medikation. Ein Abschluss der Therapie sei nicht realistisch. Ohne Behandlung respektive bei einer Rückkehr nach Sri Lanka werde eine schlechte Prognose vermutet und es könne zu einer

E-2426/2020 Seite 30 Selbst- oder Fremdgefährdung kommen. Die aktuelle medikamentöse Behandlung ist der Medikamentenliste vom 25. Mai 2023 zu entnehmen und setzt sich aus (...), (...) und (...) (gestoppt seit 31.05.2023) zusammen. Aus den ärztlichen Berichten vom 28. Juni 2018 und 11. Juli 2018 geht hervor, dass der Beschwerdeführer zudem Beschwerden im Rücken und in den Beinen habe. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Referenzurteil E-737/2020 vom 27. Februar 2023 eingehend mit der schwierigen wirtschaftlichen Situation in Sri Lanka und insbesondere mit deren Auswirkungen auf die gesundheitliche Versorgungslage im Land befasst (vgl. E. 10.2.5). Auch unter Berücksichtigung der darin ausgeführten Einschränkungen im Gesundheitssektor lassen die vorstehend erwähnten gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers nicht auf eine medizinische Notlage schliessen. So ist zunächst darauf hinzuweisen, dass diese Beschwerden keiner stationären Behandlung bedürfen und sich seit der regelmässigen Behandlung der psychischen Probleme sein psychischer Zustand etwas stabilisiert hat (vgl. ärztlicher Bericht vom 5. April 2022). Aktuelle ärztliche Zeugnisse liegen nicht vor, weshalb davon auszugehen ist, dass sich sein psychischer Zustand in der Zwischenzeit nicht verschlechtert hat. Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer aktuell benötigten Medikamente „(...)“ (Wirkstoff [...]) und „(...)“ (gleichnamiger Wirkstoff) ist festzuhalten, dass Medikamente mit den genannten Wirkstoffen in Sri Lanka zugelassen und rezeptpflichtig sind. „(...)“ ist als in Indien hergestelltes Generikum „(...)“ und „(...)“ oder auch in anderer Dosierung als „(...)“ nicht nur in Sri Lanka zugelassen, sondern dort auch über die Online-Apotheke „Mycare“ erhältlich und aktuell verfügbar (<[...]>; alle abgerufen am 5.

Juni 2024). Das Medikament „(...)“ ist als in Indien hergestelltes Generikum „(...)“ in den Online-Apotheken „Buymedecine“, „Healthguard“ und „Mycare“ in verschiedenen Dosierungen erhältlich und aktuell verfügbar (<[...]>, <[...]>, <[...]>, <[...]> und <[...]>; alle abgerufen am 5. Juni 2024). Sollte der Beschwerdeführer eine weitere Behandlung seiner psychischen Beschwerden benötigen, so ist darauf hinzuweisen, dass sich die medizinischen Versorgungslage in Sri Lanka gemäss den Erkenntnissen des Gerichts eine gewisse Entspannung erfahren zu haben scheint (<<https://economynext.com/sri-lanka-hopes-to-ease-medicine-shortages-as-more-supplies-come-in-111433/>>; abgerufen am 5. Juni 2024). So sind gängige psychiatrisch-psychologische Behandlungen in Sri Lanka trotz der aktuellen wirtschaftlichen Lage verfügbar. In Bezug auf die indizierte therapeutische Behandlung seiner psychischen Beschwerden ist der Beschwerdeführer gehalten, sich an eines der existierenden Spitäler mit

E-2426/2020 Seite 31 psychiatrischen Abteilungen zur stationären Betreuung oder an eine der existierenden Einrichtungen für die ambulante Behandlung von psychisch erkrankten Personen zu wenden. Im Bezirk B._____ sind sechs psychiatrische Ambulatorien vorhanden. Das nächstgelegene Krankenhaus mit einer psychiatrischen Akutabteilung ist das „(...)“ und in U._____ wurde (...) (vgl. SEM, Focus Sri Lanka, Gesundheitswesen: Psychiatrische Versorgung, 14. April 2023, S. [...]; abgerufen am 5. Juni 2024). Zu seinen in den ärztlichen Berichten vom 28. Juni 2018 und 11. Juli 2018 diagnostizierten Beschwerden im Rücken und in den Beinen befinden sich in den Akten keine Hinweise darauf, dass diese einer Behandlung bedürften. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer seit dem (...) April 2023 als (...) Vollzeit arbeitet, was ebenfalls darauf hindeutet, dass keine medizinische Notlage vorliegt. Weder die auf Beschwerdebene aufgezeigte Darstellung der aktuellen Situation in Sri Lanka mit Verweis auf die ins Recht gelegten ärztlichen Berichte und die eingereichten Botschaftsabklärungen zu zwei anderen Asylverfahren noch der Umstand, dass die Behandlungsmöglichkeiten in Sri Lanka deutlich schwerer zugänglich sind als in der Schweiz, vermögen an dieser Einschätzung etwas zu ändern. Für den Fall, dass benötigte Medikamente im Zeitpunkt der Ausreise kurzfristig doch nicht verfügbar sein sollten, hätte der Beschwerdeführer die Möglichkeit, sich vor seiner Ausreise aus der Schweiz einen Medikamentenvorrat anzulegen und im Rahmen der individuellen Rückkehrhilfe finanzielle Unterstützung zur Erleichterung seiner Eingliederung oder zur befristeten medizinischen Betreuung in seiner Heimat zu beantragen (vgl. Urteil des BVGer D-5861/2022 vom 1. März 2023 E. 10.3.4; Art. 93 Abs.1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsyIV 2, SR 142.312]). Auch eine allfällige Suizidalität vermag einen Vollzug der Wegweisung nicht als unzumutbar erscheinen zu lassen. Einer solchen wäre bei einem zwangsweisen Wegweisungsvollzug im Rahmen der Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen. Die vorgebrachten gesundheitlichen Beschwerden führen demnach nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, da die von der Rechtsprechung dafür geforderte hohe Schwelle der gesundheitlichen Beeinträchtigung aufgrund der Aktenlage nicht erfüllt ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 7, m.H. auf die Praxis des EGMR).

E. 13.3.5

Der Vollzug erweist sich deshalb auch in individueller Hinsicht als zumutbar.

E. 13.4

Nach Art. 83 Abs. 2 AIG ist der Vollzug auch als möglich zu bezeichnen, weil es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der zuständigen Vertretung

E-2426/2020 Seite 32 seines Heimatstaats die für seine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

E. 13.5

Die Vorinstanz hat somit den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 14. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt, Bundesrecht nicht verletzt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 15. Zu entscheiden ist noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung. 15.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten, die infolge der sehr umfangreichen Beschwerde mit zahlreichen Beilagen ohne individuellen Bezug zum Beschwerdeführer praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen sind, grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 17. März 2022 wurde sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung – unter Vorbehalt einer nachträglichen Veränderung der finanziellen Verhältnisse – gutgeheissen und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet. Aufgrund der zwischenzeitlich aktenkundig gewordenen Erwerbstätigkeit wurde der Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 31. Mai 2023 aufgefordert, dem Gericht eine aktuelle Fürsorgebestätigung beziehungsweise das ausgefüllte Formular „Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege“ einzureichen. Mit Eingabe vom 13. Juni 2023 bestätigte er, dass er seit dem (...) April 2023 einer Erwerbstätigkeit als (...) nachgeht. Dabei stellt er einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 3'000.– Auslagen von Fr. 1'344.30 gegenüber und belegt die einzelnen Posten teilweise. Für die Kosten für die Miete von Fr. 672.– und für die Krankenkasse von Fr. 445.30 reicht er Belege ein. Die Kosten für den öffentlichen Verkehr von Fr. 77.– sind nicht belegt, werden aber anerkannt. Seine Schulden von insgesamt Fr. 872.50 (Byjuno AG Fr. 472.50, SBB Fr. 200.–, Zalando Fr. 200.–) sind nicht belegt und somit abzuziehen. Gleiches gilt für die nicht näher bezeichneten

E-2426/2020 Seite 33 Unterhaltszahlungen von Fr. 50.–. Der Beschwerdeführer weist weiter ein nicht belegtes Vermögen von Fr. 150.– auf. Zur Berechnung der monatlichen Auslagen steht dem Beschwerdeführer als alleinstehender Person ein monatlicher Grundbetrag von Fr. 1'200.– zu, welchem ein Zuschlag von 20%, mithin Fr. 240.–, zuzurechnen ist. Dazu kommen die nachgewiesenen beziehungsweise plausiblen Ausgaben von Fr. 1'194.30. Der monatliche Notbedarf des Beschwerdeführers liegt somit bei Fr. 2'634.30. Dieser ist dem Nettoeinkommen von Fr. 3'000.– gegenüberzustellen. Daraus resultiert ein monatlicher Überschuss von Fr. 365.70, weshalb die prozessuale Bedürftigkeit nicht mehr belegt ist. Aus diesem Grund ist die Verfügung vom 17. März 2022 betreffend die Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wiedererwägungsweise aufzuheben. Wie obenstehend aufgezeigt, litt die angefochtene Verfügung im Zeitpunkt ihres Erlasses jedoch an einem Verfahrensmangel (vgl. E. 4.2 hievore). Dieser Mangel wurde zwar durch die vom SEM auf Beschwerdeebene gewährte ergänzende Akteneinsicht geheilt; aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer nur durch das Ergreifen eines Rechtsmittels zu einer rechtskonformen Entscheidung gelangt ist, darf ihm jedoch kein finanzieller Nachteil erwachsen, weshalb ihm in Anwendung von Art.

63 Abs. 1 Satz 2 VwVG lediglich reduzierte Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'300.– aufzuerlegen sind. 15.2 Aufgrund des soeben erwähnten Verfahrensmangels ist dem Beschwerdeführer trotz des Umstandes, dass er im Beschwerdeverfahren letztlich mit seinen Rechtsbegehren nicht durchgedrungen ist, des Weiteren eine angemessene (reduzierte) Parteientschädigung für die ihm aus der Beschwerdeführung im Rahmen des festgestellten Verfahrensmangels erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen (vgl. BVGE 2008/47 E. 5). Diese ist aufgrund des zuverlässig abschätzbaren Zeitaufwands seines Rechtsvertreters und der praxisgemässen Bemessungsfaktoren (Art. 8, Art. 10 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 VGKE) auf Fr. 250.– festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2426/2020 Seite 34

E. 14

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt, Bundesrecht nicht verletzt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 15

Zu entscheiden ist noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 15.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten, die infolge der sehr umfangreichen Beschwerde mit zahlreichen Beilagen ohne individuellen Bezug zum Beschwerdeführer praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen sind, grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 17. März 2022 wurde sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung - unter Vorbehalt einer nachträglichen Veränderung der finanziellen Verhältnisse - gutgeheissen und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet. Aufgrund der zwischenzeitlich aktenkundig gewordenen Erwerbstätigkeit wurde der Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 31. Mai 2023 aufgefordert, dem Gericht eine aktuelle Fürsorgebestätigung beziehungsweise das ausgefüllte Formular "Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege" einzureichen. Mit Eingabe vom 13. Juni 2023 bestätigte er, dass er seit dem (...) April 2023 einer Erwerbstätigkeit als (...) nachgeht. Dabei stellt er einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 3'000.- Auslagen von Fr. 1'344.30 gegenüber und belegt die einzelnen Posten teilweise. Für die Kosten für die Miete von Fr. 672.- und für die Krankenkasse von Fr. 445.30 reicht er Belege ein. Die Kosten für den öffentlichen Verkehr von Fr. 77.- sind nicht belegt, werden aber anerkannt. Seine Schulden von insgesamt Fr. 872.50 (Byjuno AG Fr. 472.50, SBB Fr. 200.-, Zalando Fr. 200.-) sind nicht belegt und somit abzuziehen. Gleiches gilt für die nicht näher bezeichneten Unterhaltszahlungen von Fr. 50.-. Der Beschwerdeführer weist weiter ein nicht belegtes Vermögen von Fr. 150.- auf. Zur Berechnung der monatlichen Auslagen steht dem Beschwerdeführer als alleinstehender Person ein monatlicher Grundbetrag von Fr. 1'200.- zu, welchem ein Zuschlag von 20%, mithin Fr. 240.-, zuzurechnen ist. Dazu kommen die nachgewiesenen beziehungsweise plausiblen Ausgaben von Fr. 1'194.30. Der monatliche Notbedarf des Beschwerdeführers liegt somit bei Fr. 2'634.30. Dieser ist dem Nettoeinkommen von Fr. 3'000.- gegenüberzustellen ist. Daraus resultiert ein monatlicher Überschuss von Fr. 365.70,

weshalb die prozessuale Bedürftigkeit nicht mehr belegt ist. Aus diesem Grund ist die Verfügung vom 17. März 2022 betreffend die Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wiedererwägungsweise aufzuheben. Wie obenstehend aufgezeigt, litt die angefochtene Verfügung im Zeitpunkt ihres Erlasses jedoch an einem Verfahrensmangel (vgl. E. 4.2 hievor). Dieser Mangel wurde zwar durch die vom SEM auf Beschwerdeebene gewährte ergänzende Akteneinsicht geheilt; aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer nur durch das Ergreifen eines Rechtsmittels zu einem rechtskonformen Entscheid gelangt ist, darf ihm jedoch kein finanzieller Nachteil erwachsen, weshalb ihm in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 Satz 2 VwVG lediglich reduzierte Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'300.- aufzuerlegen sind.

E. 15.2

Aufgrund des soeben erwähnten Verfahrensmangels ist dem Beschwerdeführer trotz des Umstandes, dass er im Beschwerdeverfahren letztlich mit seinen Rechtsbegehren nicht durchgedrungen ist, des Weiteren eine angemessene (reduzierte) Parteientschädigung für die ihm aus der Beschwerdeführung im Rahmen des festgestellten Verfahrensmangels erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen (vgl. BVGE 2008/47 E. 5). Diese ist aufgrund des zuverlässig abschätzbaren Zeitaufwands seines Rechtsvertreters und der praxismässigen Bemessungsfaktoren (Art. 8, Art. 10 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 VGKE) auf Fr. 250.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

E. 17

Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07; Rechtsprechung bestätigt in J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Beschwerde Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an der Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte – welche im Wesentlichen durch die in Erwägung 10.1 identifizierten

E-2426/2020 Seite 28 Risikofaktoren abgedeckt sind (vgl. EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94) – in Betracht gezogen werden, wobei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken sei, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein „real risk“ darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.